



Liebe Eltern der Schülerinnen und Schüler an der Josefschule,

23.10.2020

ich hoffe, Sie haben die Herbstferien in Ihren Familien genießen können.

Wie erwartet, begleiten uns Überlegungen und Vorsichtsmaßnahmen mit Blick auf die erhöhten Coronazahlen in Bocholt.

Bisher sind wir gut durch eine schwierige Zeit gekommen, deshalb hoffe ich weiter auf Ihre Unterstützung der getroffenen Maßnahmen.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer werden direkt nach den Herbstferien mit den Kindern die eingeführten Regeln erneut besprechen.

Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen:

Für die Grundschule verändert sich nicht viel. In den Gängen und Fluren und während der Pausen auf dem Schulhof besteht weiterhin Maskenpflicht. Im Unterricht, in ihrer Klassengemeinschaft, dürfen die Kinder die Masken ablegen.

Ich möchte Sie daher bitten, den Mund- und Nasenschutz der Kinder zu überprüfen und auch dafür zu sorgen, dass eine zweite Maske vorhanden ist.

Die bereits getroffenen Regelungen zum versetzten Unterrichtsbeginn bleiben erhalten.

Bitte schicken Sie Ihre Kinder **pünktlich** zur Schule. Das heißt, die Klassenschufen 3,4 und die Regenbogenklasse um 8.00 Uhr und die 1. und 2. Jahrgänge um 8.15 Uhr.

Die in der OGS angemeldeten Kinder halten sich vor Unterrichtsbeginn in den Räumen der OGS auf.

Im Bereich des gesamten Schulgeländes herrscht für alle Erwachsenen Mundschutzpflicht. Bitte begleiten Sie Ihre Kinder **nicht** auf das Schulgelände.

Den Zugang zum Verwaltungstrakt werden wir wieder einschränken. Falls Sie Gesprächsbedarf haben, melden Sie diesen telefonisch vorher an.

Das Lüften in den Klassenräumen ist zentraler Schwerpunkt einer Infektionsvermeidung. Da in Abständen von 20 Minuten und während der Pausen gelüftet wird, geben Sie Ihren Kindern bitte eine warme Jacke mit, die sie im Bedarfsfall an und ausziehen können.

Bitte beobachten Sie Ihre Kinder gut!

Es wird zu dieser Jahreszeit und im Winter noch schwieriger werden, Symptome einer Erkältungskrankheit von einer möglichen Coronainfektion zu unterscheiden. Bitte nutzen Sie das auf unserer Homepage veröffentlichte Schema als Entscheidungshilfe.

Grundsätzlich ist der sichere Weg immer der bessere.



Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten im Ausland oder auch aus den Risikogebieten anderer Bundesländer gibt es verbindliche Auflagen. Bitte orientieren Sie sich an der Schulmail des Ministeriums vom 8. Oktober:

Rückkehr von Schülerinnen und Schülern aus Risikogebieten/Schulpflicht:

Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coroneinreiseverordnung (vgl. zu der ab dem 7. Oktober 2020 geltenden Fassung https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201006_coroneinrvo_ab_07.10.2020_lesefassung.pdf) regelmäßig in Quarantäne begeben. Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Wenn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt daher keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 SchulG müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
- Testung unverzüglich nach der Einreise (Testzentrum oder Hausarzt)



Unterricht und Organisatorisches:

Es freut mich sehr, dass der Sportunterricht wieder in der Turnhalle stattfinden kann. Der Schulträger hat die Hallen überprüft und freigegeben.

Zurzeit gehe ich davon aus, dass die Elternsprechtage in der Regel telefonisch stattfinden müssen.

Sie erhalten eine entsprechende Information in der Woche vor dem 16. November.

Wir sind ebenfalls dabei die Organisation der anstehenden Schulanmeldung zu überdenken. Betroffene Eltern werden von uns ab Montag, 26.10.20 telefonisch kontaktiert.

Mit freundlichen Grüßen, bleiben Sie gesund!

gez.

Susanne Diekmann